

**Sekretariat  
der Österreichischen Bischofskonferenz**

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2  
BK 232/2/92

24/SN-206/ME XVIII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

24/SN-206/ME  
1 von 4

Wien, 09 07 1992

**Beiliegend 25 Ausfertigungen Mit der Bitte um:**

unserer Stellungnahme zum Entwurf des Bundesministeriums für Inneres über die Einreise und den Aufenthalt von Fremden (Fremdengesetz-FrG), Zahl 76 201/4-I/7/92, vom 23. Juni 1992

ohne Begleitschreiben an:

•  
An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

- Kenntnisnahme
- direkte Erledigung
- Stellungnahme
- Rücksprache
- Weiterleitung
- Weitere Veranlassung
- Rücksendung

*Dr. Ulrich-Karant*

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 72 -GE/19-92
Sendung: 14. JULI 1992
Verteilt 17. Juli 1992 Ba

- Zur freundlichen Information
- Im Sinne des Tel. Gesprächs vom .....
- In Beantwortung des Schreibens vom .....

**Mit besten Empfehlungen**

**Sekretariat der  
Österreichischen Bischofskonferenz**

*+ Alfred Kneleay*

# Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2, Telefon 51 5 52/DW 280

BK 232/1/92

Wien, 09 07 1992

An die  
Republik Österreich  
Bundesministerium für Inneres

Postfach 100  
1014 Wien

**Betr.:** Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einreise und den Aufenthalt von Fremden (Fremdengesetz-FrG); Begutachtungsverfahren.

Bezugnehmend auf das do. Schreiben vom 23. Juni 1992, Zahl: 76 201/4-I/7/2, beeckt sich das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einreise und den Aufenthalt von Fremden (Fremdengesetz) folgende Stellungnahme im Begutachtungsverfahren abzugeben:

1. **Grundsätzlich** wird die Zusammenfassung der Bestimmungen des Paßgesetzes, welche auf Ausländer anzuwenden sind, sowie des Fremdenpolizeigesetzes in ein Fremdengesetz begrüßt. Dadurch wird eine klarere und durchschaubarere Rechtslage auf diesem wichtigen Gebiet geschaffen.
2. **Zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzes:**
  - a) **Zu § 17:**

In dieser Bestimmung fehlt eine Sonderregelung für die sogenannten Gastarbeiter zweiter Generation, welche auf Grund Artikel 8 EMRK über einen besonderen Schutz gegen Ausweisung verfügen (vergleiche Entscheidung des EGMR vom 18.2.1992, 31/1989/191/291 Moustaqim gegen Frankreich) eine solche Regelung ist im Sinne EMRK-Konformität vonnöten.
  - b) **Zu § 37, Abs.1:**

Die Formulierung "einer unmenschlichen Behandlung oder der Todesstrafe" entspricht nicht dem Wortlaut von Artikel 3 EMRK. Es wird daher (auch für § 39, Abs.2, Ziff.2, litera a) angeregt, die Formulierung entsprechend Artikel

- 2 -

3 EMRK vorzunehmen, also die Wortgruppe dahingehend zu erweitern, daß sie lautet: "Der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung oder der Todesstrafe".

**c) Zum 6. Teil (österreichische Dokumente für Fremde):**

Seit § 10 Asylgesetz 1968 gemäß § 27 Asylgesetz 1991 mit Wirkung vom 1.6. 1992 außer Kraft getreten ist, findet sich in der österreichischen Rechtsordnung keine Bestimmung, welche § 10 Asylgesetz 1968 entspricht. Damit ist aber Artikel 27 der Genfer Flüchtlingskonvention im innerstaatlichen Recht nicht konkretisiert. Es wird daher dringend angeregt, im 6. Teil des Fremdengesetzes eine Bestimmung, welche § 10 Asylgesetz 1968 entspricht, einzufügen.

**d) Zu § 55, Abs.1:**

In diese Bestimmung, welche die Gründe für die Ausstellung von Fremdenpässen taxativ aufzählt, ist die bisher in Kraft stehende Bestimmung des § 8, Abs.1, litera d) Fremdenpolizeigesetz nicht mehr angeführt. Diese jetzt in Geltung stehende Bestimmung hat durch das in Kraft getretene Asylgesetz 1991 an Bedeutung gewonnen, da § 2, Abs.1, im Zusammenhang Abs.2 Asylgesetz 1991, die rechtliche Möglichkeit von Flüchtlingen ohne Asyl, welche sich in Österreich aufzuhalten, gibt.

Diese Gruppe von Flüchtlingen hat aber gemäß § 62, Abs.1, Fremdengesetz kein Recht auf Ausstellung eines Konventionsreisepasses, da ein solcher nur Flüchtlingen auf Antrag ausgestellt wird, denen in Österreich Asyl gewährt wird.

Wenn der oben genannten Gruppe von Flüchtlingen aber ein Konventionspaß verweigert wird, müßte zumindest dafür Sorge getragen werden, daß sie ein Recht auf Ausstellung eines Fremdenpasses haben.

Es wird daher dringend angeregt, eine Bestimmung aufzunehmen, welche der bisherigen Bestimmung des § 8, Abs.1, litera d), Fremdenpolizeigesetz entspricht.

- 3 -

Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz hofft, mit dieser Stellungnahme gedient zu haben und ersucht, die Stellungnahme bei der Gesetzwerdung zu berücksichtigen.

Gleichzeitig muß aber angemerkt werden, daß eine intensive Beschäftigung mit dieser so wichtigen Materie auf Grund der kurzen Begutachtungsfrist, noch dazu während der Urlaubszeit, leider nicht möglich war.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.



+ Alfred Kostelecky ✓

(Bischof Dr. Alfred Kostelecky)

Sekretär  
der Bischofskonferenz